



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für den Markteintritt in Polen

Wojciech Roślowski
Rechtsanwalt (DE) & Rechtsberater (PL)

RGW Roślowski Graczyk i Wspólnicy
Adwokacka Spółka komandytowa

Berlin, den 02. April 2013

- I. Wirtschaftstätigkeit durch Ausländer in Polen**
- II. Immobilienerwerb durch Ausländer**
- III. Kartellrecht**
- IV. Handelsgesellschaften in Polen**
- V. Arbeitsrecht**
- VI. Gerichtsbarkeit**



I. Teil

Wirtschaftstätigkeit durch Ausländer in Polen

Rechtliche Grundlagen für ausländische Investitionen

- **Gesetz über die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung** vom 2. Juli 2004 (“FWiTG”), am 21. August 2004 in Kraft getreten (einheitliche Fassung 14.10.2010)
- **Gesetzbuch der Handelsgesellschaften** vom 15. September 2000 (“HGGB”), am 1. Januar 2001 in Kraft getreten
- **Gesetz über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz** vom 16. Februar 2007 (“WVSG”), am 21. April 2007 in Kraft getreten

FWiTG Definitionen (I)

- **Wirtschaftstätigkeit** - Produktion, Handel, Bau- und Dienstleistungstätigkeit zu Erwerbszwecken sowie die Schürfung, Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen, wie auch die in organisierter und fortgesetzter Weise ausgeübte Berufstätigkeit
- **Unternehmer** - natürliche und juristische Personen sowie Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit (OHG, KG), denen die Rechtsfähigkeit aufgrund von anderen Gesetzen zuerkannt wurde, die im eigenen Namen eine Wirtschaftstätigkeit ausüben (Gewerbetreibende). Die Unternehmereigenschaft wird ebenfalls den Gesellschaftern einer BGB-Gesellschaft im Bereich der durch sie ausgeführten Wirtschaftstätigkeit zuerkannt

FWiTG Definitionen (II)

- als Ausländer gilt:
 - eine natürliche Person, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit besitzt
 - eine juristische Person mit Sitz im Ausland
 - eine rechtsfähige Organisationseinheit, die keine juristische Person ist und ihren Sitz im Ausland hat

Rechtsformen der ausländischen Investitionen (I)

- **die folgenden ausländischen Personen dürfen die Wirtschaftstätigkeit nach den gleichen Grundsätzen, wie die polnischen Bürger aufnehmen und ausüben:**
 - aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
 - aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Vereinbarung über eine Freihandelszone (EFTA)
 - aus den Staaten, die Parteien des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum sind
 - sowie ausländische Personen aus Staaten, die keine Parteien des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, die jedoch von der unternehmerischen Freiheit aufgrund von Verträgen dieser Staaten mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten Gebrauch machen dürfen

Rechtsformen der ausländischen Investitionen (II)

die Staatsangehörigen, die:

- in der Republik Polen:
 - eine Genehmigung zur Niederlassung besitzen,
 - eine Genehmigung zum Aufenthalt als langjähriger Gebietsansässiger der Europäischen Gemeinschaften besitzen,
 - eine Genehmigung zur Begründung eines Wohnsitzes für eine bestimmte Zeit besitzen,
 - eine Genehmigung zur Begründung eines Wohnsitzes für eine bestimmte Zeit besitzen und in einer Ehe mit einem auf dem Gebiet der Republik Polen lebenden polnischen Staatsangehörigen leben,
 - den Flüchtlingsstatus besitzen,
 - den ergänzenden Schutz besitzen,
 - eine Einwilligung zum geduldeten Aufenthalt besitzen,
- auf dem Gebiet der Republik Polen den zeitlichen Schutz genießen,
- die gültige Karte eines Polen (Karta Polaka) besitzen,
- Familienangehörige im Sinne des Art. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über die „Einreise in das Gebiet der Republik Polen, über den Aufenthalt in und die Ausreise aus diesem Gebiet von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und ihren Familienangehörigen“ vom 14. Juni 2006 sind,

dürfen auf dem Gebiet der Republik Polen nach denselben Grundsätzen, wie polnische Staatsangehörige eine Wirtschaftstätigkeit aufnehmen und ausüben

Rechtsformen der ausländischen Investitionen (III)

- andere als die vorgenannten ausländischen Personen können in Polen ausschließlich unter folgenden Rechtsformen wirtschaftlich tätig werden:
 - Kommanditgesellschaft
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
 - Aktiengesellschaft
- sie können zudem solchen Gesellschaften beitreten oder deren Anteile/Aktien zeichnen
- Ausnahme: internationale Abkommen sehen etwas anderes vor

Rechtsformen der ausländischen Investitionen (IV)

- alle ausländischen Unternehmer können zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit in Polen bei Gegenseitigkeit Zweigniederlassungen errichten, soweit in den von Polen ratifizierten internationalen Verträgen nichts anderes bestimmt ist
- alle ausländischen Unternehmer können schließlich eine Vertretung in Polen gründen

Registrierungspflicht

- ein Unternehmer darf eine Wirtschaftstätigkeit an dem Tag aufnehmen, an dem er den Antrag auf Eintragung in das Zentralregister für die Gewerbebetätigung (CEIDG) gestellt oder die Eintragung in das Unternehmerregister des Landes-Gerichtsregisters erwirkt hat
- der Eintragung in das Wirtschaftstätigkeitsregister unterliegen Unternehmer, die natürliche Personen sind
- eine Kapitalgesellschaft, die sich in der Gründungsphase befindet, darf bereits vor Erwirkung der Eintragung in das Unternehmerregister eine Wirtschaftstätigkeit aufnehmen

CEIDG (I)

- das Zentralregister für die Gewerbetätigkeit, fortan "CEIDG" genannt, gibt es seit dem 1. Juli 2011
- das CEIDG wird durch den zuständigen Wirtschaftsminister im EDV-System geführt
- die Aufgaben des CEIDG sind:
 - die Registrierung derjenigen Unternehmer, die natürliche Personen sind
 - die Zugänglichmachung von Informationen über Unternehmer und andere Rechtsträger in dem im FWiTG bestimmten Bereich
 - die Ermöglichung der Einsichtnahme in die unentgeltlich zugänglich gemachten Daten durch die zentrale Informationsstelle des Landes-Gerichtsregisters
 - die Ermöglichung der Festlegung der Frist und des Umfangs der Änderung von Eintragungen im CEIDG und der sie einführenden Behörde

CEIDG (II)

- eine natürliche Person kann den Antrag auf Eintragung in das CEIDG auf elektronischem Weg, persönlich oder per Einschreiben stellen. Hierfür sind lediglich vorgefertigte Formulare auszufüllen
- die Anträge sind gebührenfrei
- der Antrag stellt gleichzeitig eine Anmeldung zum Statistischen Hauptamt, zur Sozialversicherungsanstalt sowie zum Finanzamt dar (Prinzip des „einen Schalters“)

CEIDG (III)

In das CEIDG sind einzutragen:

- die Firma des Unternehmers und seine PESEL-Nummer, falls er eine solche besitzt
- die Identifikationsnummer REGON des Unternehmers, falls er eine solche besitzt
- die Steuer-Identifikationsnummer (NIP), falls er eine solche besitzt
- Informationen über seine Staatsangehörigkeit
- Wohn- oder Anschriftsort, je nachdem welcher die Zustellungsanschrift des Unternehmers wird
- die E-Mail-Adresse und die Internetseite des Unternehmers, falls er eine solche besitzt
- das Datum des Beginns der Wirtschaftstätigkeit
- die Bezeichnung der Sachbereiche der ausgeübten Wirtschaftstätigkeit, welche im Einklang mit der Polnischen Tätigkeitsklassifikation (PKD) stehen müssen
- Angaben über das Bestehen oder die Aufhebung einer ehelichen Gütergemeinschaft
- Daten betreffend den Bevollmächtigten zur Führung der Angelegenheiten des Unternehmers
- Angaben über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit
- Angaben über die Beschränkung oder den Verlust der Geschäftsfähigkeit
- Angaben über die Konkurseröffnung
- Angaben über die Einleitung eines Sanierungsverfahrens
- Angaben über das Verbot der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit
- Angaben über die Löschung des Eintrags in der CEIDG

CEIDG (IV)

- Neuerungen der eintragungspflichtigen Daten sind innerhalb von 7 Tagen ab der Änderung anzumelden
- die im CEIDG enthaltenen Daten können grundsätzlich nicht beseitigt werden
- die Löschung einer Eintragung im CEIDG ist unabhängig von der Beseitigung der Daten
- die Löschung einer Eintragung im CEIDG erfolgt aufgrund einer Verwaltungsentscheidung des Wirtschaftsministers

CEIDG (V)

- das CEIDG macht die eintragungsfähigen Angaben zugänglich mit Ausnahme
 - der PESEL-Nummer
 - des Geburtsdatums sowie
 - der Wohnanschrift
- die vom CEIDG zugänglich gemachten Daten und Informationen sind öffentlich
- jedermann hat Anspruch auf Zugang zu den vom CEIDG zugänglich gemachten Daten und Informationen
- Richtigkeitsvermutung - es wird vermutet, dass die Eintragungen im CEIDG richtig sind

Konzessionen und Genehmigungen (I)

- zur Ausübung einiger Wirtschaftstätigkeiten bedürfen Unternehmer einer **Konzession**. Diese ist erforderlich in den Bereichen:
 - der Schürfung oder Erkundung von Bodenschätzen, der Gewinnung von Bodenschätzen, der behälterlosen Lagerung von Substanzen wie auch der Lagerung von taubem Gestein, darunter in unterirdischen, bergmännisch erstellten Hohlräumen
 - der Herstellung von und des Handels mit Sprengstoffen, Waffen und Munition wie auch mit Produkten und Technologien von militärischer oder polizeilicher Zweckbestimmung
 - der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Lieferung und Verteilung von sowie des Handels mit Brennstoffen und Energie
 - des Personen- und Vermögensschutzes
 - der Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, mit Ausnahme von Programmen, die ausschließlich im EDV-System verbreitet und nicht oberirdisch, über Satellit oder über ein Kabelnetz vertrieben werden
 - des Lufttransports
 - des Betriebs eines Spielkasinos

Konzessionen und Genehmigungen (II)

- den Umfang der Bedingungen zur Ausübung einer konzessionspflichtigen Wirtschaftstätigkeit bestimmen die Vorschriften besonderer Gesetze
- soweit in besonderen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Erteilung, Versagung, Änderung und Rücknahme der Konzession dem Minister, in dessen Zuständigkeit der Gegenstand der konzessionspflichtigen Wirtschaftstätigkeit fällt
- übersteigt die Zahl der Unternehmer, die die Bedingungen für den Erhalt einer Konzession erfüllen und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der konzessionierten Tätigkeit bieten, die Anzahl der vorgesehenen Konzessionen, so ordnet die Konzessionsbehörde die Erteilung einer Konzession an



II. Teil

Immobilienwerb durch Ausländer

Immobilienwerb durch Ausländer (I)

- beim Immobilienerwerb durch Ausländer gilt der **Genehmigungsvorbehalt**
- **Rechtsgrundlage:** Gesetz über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer vom 24. März 1920 (einheitliche Fassung vom 19. Juli 2004, nachfolgend AusImmG)

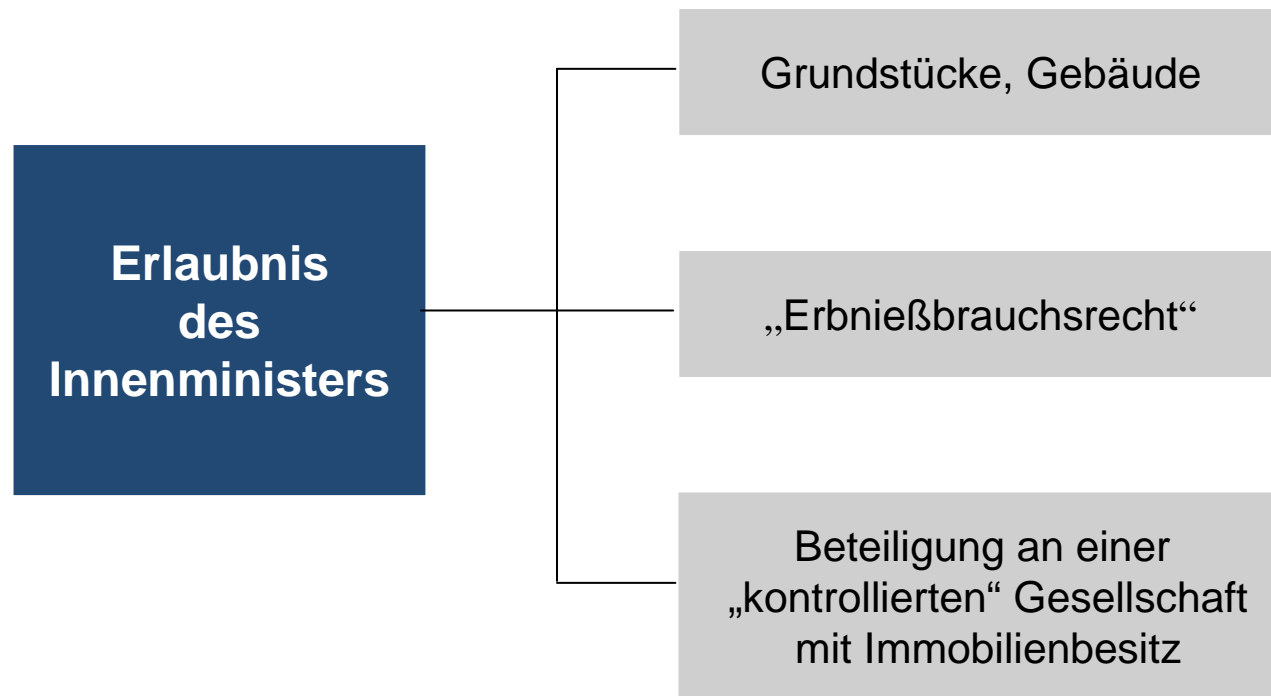
Immobilienwerb durch Ausländer (II)

- Ausländer im Sinne des AuslImmG ist:
 - eine natürliche Person ohne polnische Staatsangehörigkeit
 - eine juristische Person mit Sitz im Ausland
 - eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz im Ausland, die von den oben genannten Personen nach ausländischem Recht gegründet worden ist
 - eine juristische Person und eine Handelsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Polen, die von den oben genannten Personen und Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird

Immobilienwerb durch Ausländer (III)

- eine Handelsgesellschaft gilt als kontrolliert, wenn die oben dargestellten natürlichen oder juristischen Personen über eine herrschende Position im Sinne des Art. 4 § 1 Pkt. 4 HGGB verfügen; dies ist dann der Fall, wenn eine Gesellschaft:
 - über eine unmittelbare oder mittelbare Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung oder im Vorstand einer anderen Kapitalgesellschaft verfügt. Dies gilt auch für Pfandgläubiger oder Nießbraucher
 - zur Berufung oder Abberufung oder Mehrheit der Vorstandsmitglieder einer anderen Kapitalgesellschaft befugt ist
 - zur Berufung oder Abberufung der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einer anderen Kapitalgesellschaft befugt ist
 - mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder der (beherrschenden) Kapitalgesellschaft gleichzeitig Vorstandsmitglieder der abhängigen Kapitalgesellschaft sind oder
 - entscheidenden Einfluss auf die Tätigkeit einer abhängigen Kapitalgesellschaft hat

Immobilienenerwerb durch Ausländer (IV)



Erwerb ohne Erlaubnis ist unwirksam!

Immobilienenerwerb durch Ausländer (V)

- **die Erlaubnispflicht entfällt:**
 - beim Erwerb von Eigentumswohnungen
 - bei Erbfall eines polnischen Eigentümers
 - wenn der ständige Wohnsitz in Polen seit 5 Jahren besteht
 - wenn sich der Ehepartner eines polnischen Staatsangehörigen für zwei Jahre in Polen aufhält
 - beim Erwerb unbebauter Grundstücke bis insgesamt 0,4 ha in Stadtgebieten für satzungsmäßige Zwecke einer kontrollierten Gesellschaft



III. Teil

Kartellrecht

Kartellrechtliche Anmeldepflichten (I)

- ein Zusammenschlussvorhaben bedarf der Anmeldung bei dem Präsident des polnischen Kartellamtes:
 - wenn der Gesamtumsatz auf dem polnischen Staatsgebiet der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen im Geschäftsjahr, das dem Anmeldejahr vorangeht, den Gegenwert von 50.000.000 EURO überschreitet oder
 - wenn der weltweite Gesamtumsatz der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen im Geschäftsjahr, das dem Anmeldejahr vorangeht, den Gegenwert von 1.000.000.000 EURO überschreitet

Kartellrechtliche Anmeldepflichten (II)

- **folgende Zusammenschlussvorhaben sind anmeldepflichtig:**
 - Verschmelzung von zwei oder mehreren selbständigen Unternehmen
 - Übernahme - durch den Erwerb oder durch die Übernahme von Aktien, von anderen Wertpapieren, von Anteilen oder auf irgendeine andere Weise - der direkten oder indirekten Kontrolle über einen oder mehrere Unternehmer
 - Gründung eines gemeinsamen Unternehmens
 - Erwerb eines Unternehmens oder seines Teils, wenn der von diesem Unternehmen realisierte Gesamtumsatz auf dem polnischen Staatsgebiet in mindestens einem von den letzten zwei Geschäftsjahren, die dem Anmeldejahr vorangehen 10.000.000 Euro überschritten hat

Kartellrechtliche Anmeldepflichten (III)

- der Zusammenschluss unterliegt keiner Anmeldung, wenn:
 - der Umsatz des übernommenen Unternehmens auf dem Gebiet der Republik Polen in den letzten zwei Geschäftsjahren vor der Anmeldung den Gegenwert von 10.000.000 EURO nicht überschritten hat
 - der Erwerb vorübergehend zum Zweck der Weiterveräußerung erfolgt
 - der Erwerb vorläufig zum Zweck der Forderungssicherung erfolgt
 - ein Insolvenzfall des übernommenen Unternehmens eingetreten ist
 - Ausnahme: der Übernehmende der Wettbewerber des insolventen Unternehmers ist oder Mitglied einer Kapitalgruppe, deren Mitglieder Wettbewerber des insolventen Unternehmers sind
 - der Zusammenschluss Unternehmer aus derselben Kapitalgruppe betrifft
- wenn der Übernehmende von einem anderen Unternehmer kontrolliert wird, wird dieser Unternehmer als Übernehmender behandelt



IV. Teil

Handelsgesellschaften in Polen

Handelsgesellschaften in Polen

- bei Erfüllung der Voraussetzungen des FWiTG können alle Handelsgesellschaften, d.h.:
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - Aktiengesellschaft
 - Kommanditgesellschaft
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien
 - offene Handelsgesellschaft
 - Partnerschaftsgesellschaftdurch Ausländer gegründet werden
- daneben besteht die Möglichkeit Zweigniederlassungen bzw. Vertretungen zu errichten

Handelsgesellschaften in Polen - GmbH (I)

- zur Gründung einer GmbH sind nach Art. 163 HGGB erforderlich:
 - der Abschluss eines notariellen Gesellschaftsvertrages (Satzung) in polnischer Sprache
 - Einbringung der Einlagen zur Deckung des gesamten Stammkapitals und im Falle der Übernahme von Geschäftsanteilen zu einem Preis, der den Nennwert überschreitet. Inbegriffen ist auch die Einbringung des Überschusses
 - Bestellung des (ersten) Vorstands (Geschäftsführung)
 - Bestellung des Aufsichtsrates oder der Revisionskommission, wenn das Gesetz oder die Satzung dies verlangen
 - Eintragung in das Gerichtsregister (Handelsregister)

Handelsgesellschaften in Polen - GmbH (II)

- die Satzung bedarf der notariellen Beurkundung und muss nach Art. 157-159 HGGB folgendes beinhalten:
 - Firma und Sitz der Gesellschaft (in Polen)
 - Gegenstand der Tätigkeit
 - Dauer der Gesellschaft, wenn das Unternehmen auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll
 - Höhe des Stammkapitals, mindestens PLN 5.000, der Nennwert eines Geschäftsanteils muss mindestens PLN 50 betragen
 - Angabe, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Anteile übernehmen darf
 - Anzahl und Nennwert der Anteile, die von einzelnen Gesellschaftern übernommen werden
 - bei Deckung der Geschäftsanteile durch Sacheinlage - den Gegenstand der Sacheinlage

Handelsgesellschaften in Polen - GmbH (III)

- das **Stammkapital** beträgt mindestens 5.000 PLN
- **Einlagen** in das Stammkapital können in polnischer und ausländischer Währung und als Sacheinlagen erbracht werden
- die Gründung einer Ein-Mann-GmbH ist möglich, es sei denn der einzige Gesellschafter ist auch eine Ein-Mann-GmbH
- notwendige Organe einer sp. z o.o. sind der Vorstand (Geschäftsführung) und die Gesellschafterversammlung. Ein Aufsichtsrat ist nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn das Stammkapital mehr als PLN 500.000 beträgt und mehr als 25 Gesellschafter vorhanden sind. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es ist nicht erforderlich, dass dem Vorstand polnische Staatsbürger angehören
- zwischen Abschluss der Satzung und Eintragung in das Register besteht eine Vor-GmbH, die vom Vorstand oder von einem durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter bestellten Bevollmächtigten vertreten wird. Die Vor-GmbH kann in eigenem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden

Handelsgesellschaften in Polen - AG (I)

- **die Satzung** einer AG bedarf der notariellen Beurkundung
- **das Stammkapital** (früher Grundkapital) einer AG beträgt mindestens 100.000 PLN
- die Gründung einer AG ist grundsätzlich genehmigungsfrei
- die Gründung erfolgt durch eine oder mehrere Personen; allerdings kann eine Ein-Mann-GmbH nicht alleiniger Gründer einer Aktiengesellschaft sein
- zwischen Abschluss des Gesellschaftsvertrages und Eintragung besteht eine Vor-AG, die vom Vorstand oder von einem durch einstimmigen Beschluss der Gründer bestellten Bevollmächtigten vertreten wird. Die Vor-AG kann in eigenem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden

Handelsgesellschaften in Polen - AG (II)

- die Satzung einer AG muss folgendes beinhalten:
 - Firma und Sitz der Gesellschaft
 - Gegenstand der Tätigkeit
 - Dauer der Gesellschaft, wenn sie begrenzt ist
 - Höhe des Stammkapitals und des Betrages, der vor der Eintragung zur Deckung des Stammkapitals eingezahlt wurde
 - die Nennbeträge der Aktien und deren Anzahl mit der Angabe, ob die Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten
 - die Anzahl der Aktien der einzelnen Gattungen und die mit ihnen verbundenen Rechte, wenn Aktien mehrerer Gattungen eingeführt werden sollen
 - die Namen (Firmenbezeichnungen) und die Anschriften (Firmensitz) der Gründer
 - die Anzahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder zumindest die Anzahl der Mitglieder dieser Organe sowie das Subjekt, welches zur Bestimmung der Zusammensetzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats berechtigt ist
 - die ungefähre Höhe aller Kosten, die mit der Gründung der Gesellschaft verbunden sind



V. Teil

Arbeitsrecht

Mitarbeiter in Polen (I)

- das polnische Arbeitsrecht ist umfassend im Arbeitsgesetzbuch (ArbGB) vom 26. Juni 1974 (einheitliche Fassung vom 23. Dezember 1997) geregelt
- das ArbGB wird durch zahlreiche Nebengesetze ergänzt, wie z.B.:
 - das Gesetz vom 28. Dezember 1989 über die Entlassung von Arbeitnehmern aus betriebsbedingten Gründen
 - das Gesetz vom 6. März 1981 über die staatliche Arbeitsschutzinspektion
 - das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Gewerkschaften
 - das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Arbeitgeberorganisationen
 - das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Beilegung von Tarifstreitigkeiten
 - das Gesetz vom 4. März 1994 über den betrieblichen Sozialfonds

Mitarbeiter in Polen (II)

- die Vorschriften des ArbGB sind einseitig zwingend, so dass hiervon nicht zu Lasten des Arbeitnehmers abgewichen werden darf
- der Arbeitsvertrag in Polen muss schriftlich geschlossen werden; ein mündlich geschlossener Arbeitsvertrag ist zwar wirksam, muss aber innerhalb von 7 Tagen schriftlich bestätigt werden
- zum zwingenden Mindestinhalt des Arbeitsvertrages gehören:
 - Art des Arbeitsvertrages (unbefristet, befristet usw.)
 - die geschuldete Tätigkeit
 - der Arbeitsort und die Arbeitszeit
 - der Tag des Arbeitsantritts
 - die Höhe der Vergütung

Mitarbeiter in Polen (III)

- das polnische ArbGB unterscheidet drei Arten von Arbeitsverhältnissen:
 - unbefristet
 - befristet
 - für eine bestimmte Arbeit
- es ist zulässig jeweils eine bis zu dreimonatige Probezeit (im Wege eines gesonderten Vertrages) zu vereinbaren, in der die Kündigungsfrist höchstens zwei Wochen beträgt
- werden hintereinander zwei befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen und beträgt die Zeit zwischen den Verträgen weniger als einen Monat, so gilt der weitere Vertrag als ein für eine unbefristete Zeit abgeschlossener Arbeitsvertrag

Mitarbeiter in Polen (IV)

- ist im Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich geregelt, ob ein befristeter oder ein unbefristeter Arbeitsvertrag vereinbart wurde, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen
- gesetzliche Kündigungsfristen:
 - bei einer Beschäftigungsdauer bis zu sechs Monaten zwei Wochen
 - bei einer Beschäftigungsdauer ab sechs Monaten ein Monat zum Monatsende und
 - bei einer Beschäftigungsdauer ab drei Jahren drei Monate zum Monatsende
- die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt ist und die Kündigungsgründe genannt wurden. Die Begründung kann wie im deutschen Recht betriebs-, personen- und verhaltensbedingt sein. Außerdem muss das Kündigungsschreiben auf die Klagemöglichkeiten zum Arbeitsgericht hinweisen

Mitarbeiter in Polen (V)

- eine **fristlose Kündigung** ist zulässig, wenn sie aus wichtigem Grund erfolgt
- die Frist zum Ausspruch der fristlosen Kündigung beträgt einen Monat, nachdem der Arbeitgeber Kenntnis von den Gründen erlangt hat, die eine solche rechtfertigen. Zu den wichtigen Gründen zählen:
 - schwere Verletzung der vertraglichen Arbeitspflichten (etwa Alkoholkonsum während der Arbeitszeit)
 - Straftaten
 - ein vom Arbeitnehmer verschuldeter Verlust seiner Qualifikationen
 - bei längerer, auch krankheitsbedingter Abwesenheit ist eine fristlose Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiter während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung mehr als drei Monate, danach mehr als sechs Monate in Folge oder aufgrund einer einheitlichen Krankheit abwesend war

Abgrenzung zum deutschen Arbeitsrecht (I)

- Gemeinsamkeiten -

Kündigungsverbote
Bestimmte Gruppen, wie Schwangere, Wehrdienstleistende etc.
Schriftform der Kündigung
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen
Beteiligung der Gewerkschaften
Vor jeder Kündigung sind die Arbeitnehmervertreter zu beteiligen

Abgrenzung zum deutschen Arbeitsrecht (II)

- Unterschiede -

Polen	Deutschland
Rechtsgrundlage	
<ul style="list-style-type: none"> - ArbGB für individual-arbeitsrechtliche Vorschriften - Ergänzung durch Nebengesetze 	Einzelgesetze, wie bspw. TzBfG, KSchG, MuSchG, BUrlG
Kündigungsfristen	
<u>Ordentliche Kündigungen</u> <ul style="list-style-type: none"> - orientiert sich an der Dauer des Arbeitsverhältnisses - Staffelung in 3 Abschnitte eingeteilt <u>Außerordentliche Kündigungen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Fixierung wichtiger Gründe 	<u>Ordentliche Kündigungen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Dauer des Arbeitsverhältnisses - Staffelung bis zu 20 Jahre mit Frist von 7 Monaten <u>Außerordentliche Kündigungen</u> <ul style="list-style-type: none"> - „wichtiger Grund“
Klagefrist	
7 Tage	3 Wochen
Kündigungsverbote	
Für ältere Arbeitnehmer	Kein Schutz

Abgrenzung zum deutschen Arbeitsrecht (III) - Fazit -

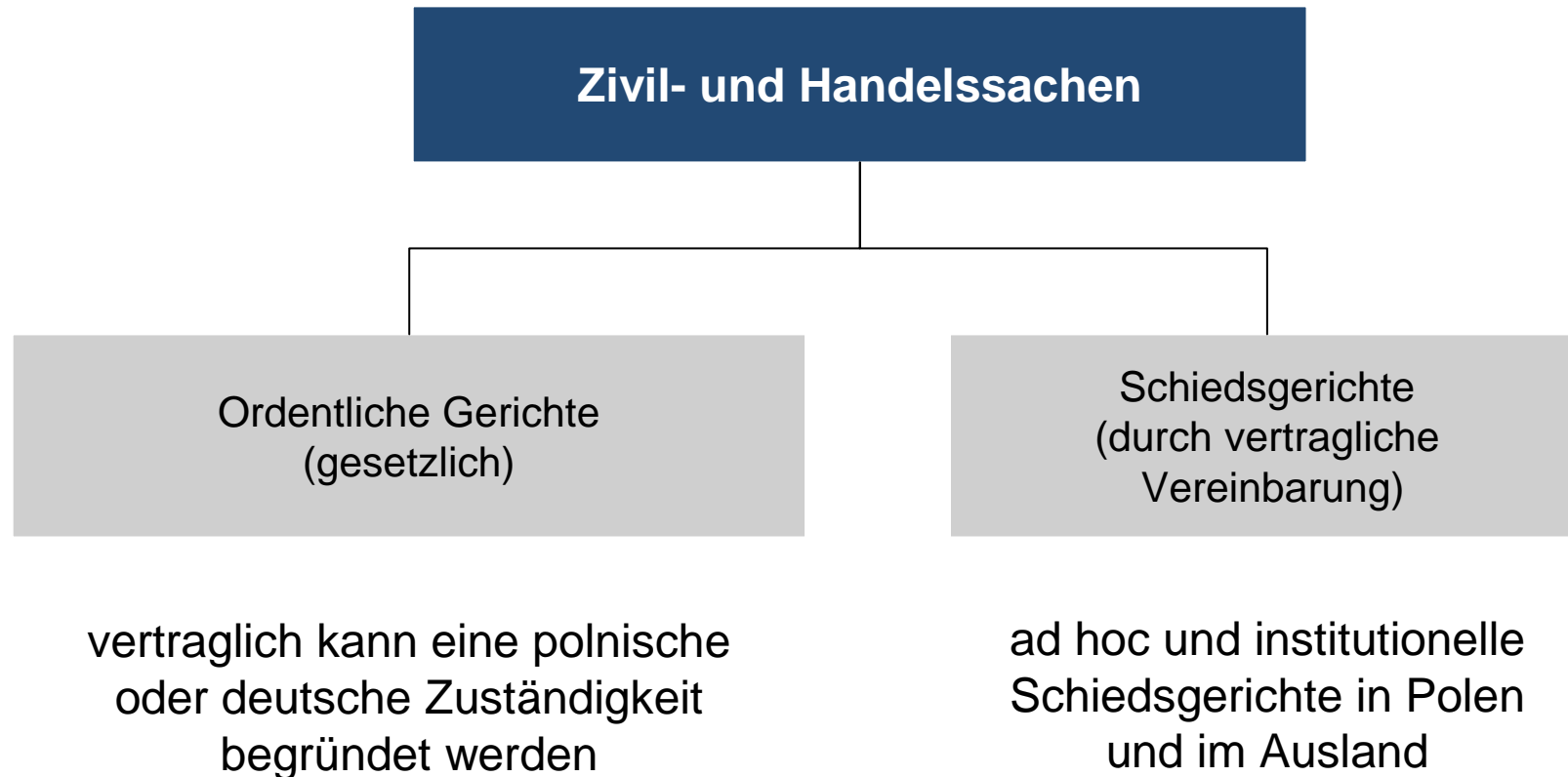
- insbesondere durch die festgeschriebenen Kündigungsgründe der außerordentlichen Kündigung und die kurzen Kündigungsfristen trotz längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses wird für den polnischen Arbeitgeber schnelle Rechtssicherheit geschaffen
- das polnische Arbeitsrecht ist daher im Vergleich zum deutschen Arbeitsrecht sehr arbeitgeberfreundlich ausgestaltet



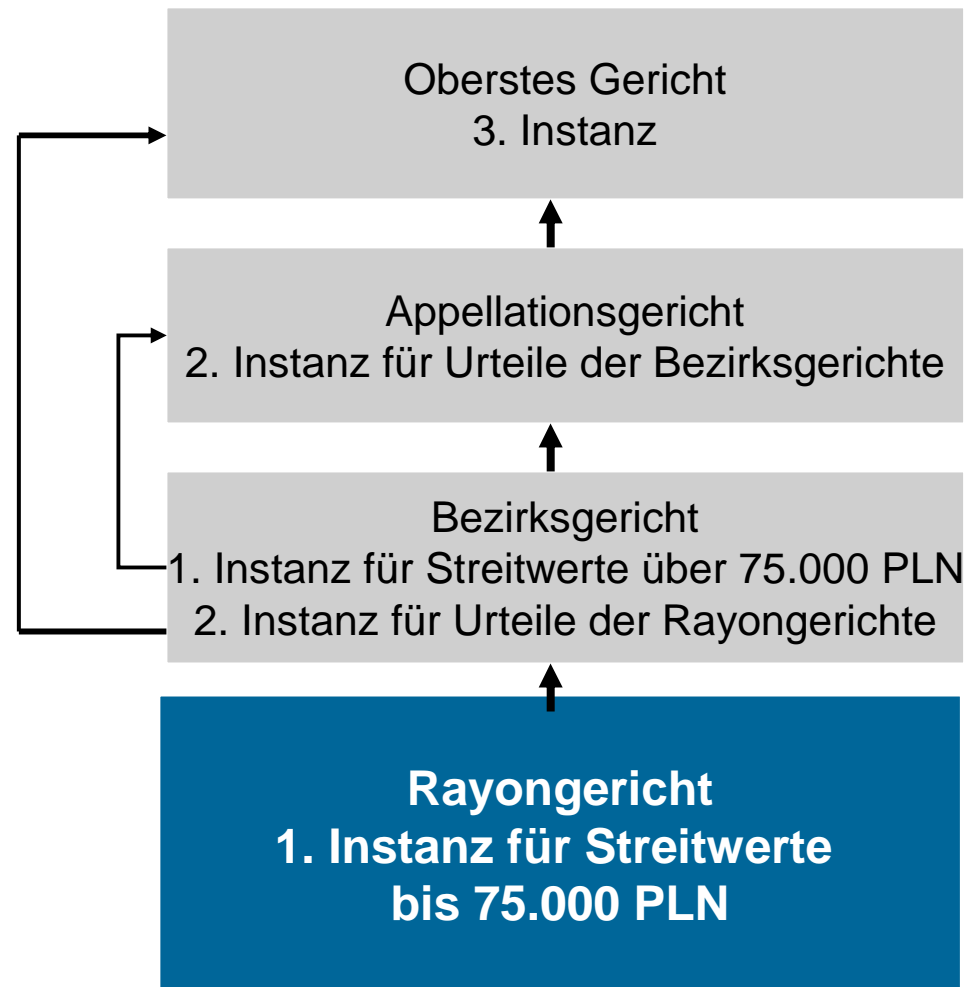
VI. Teil

Gerichtsbarkeit

Gerichtsbbarkeit



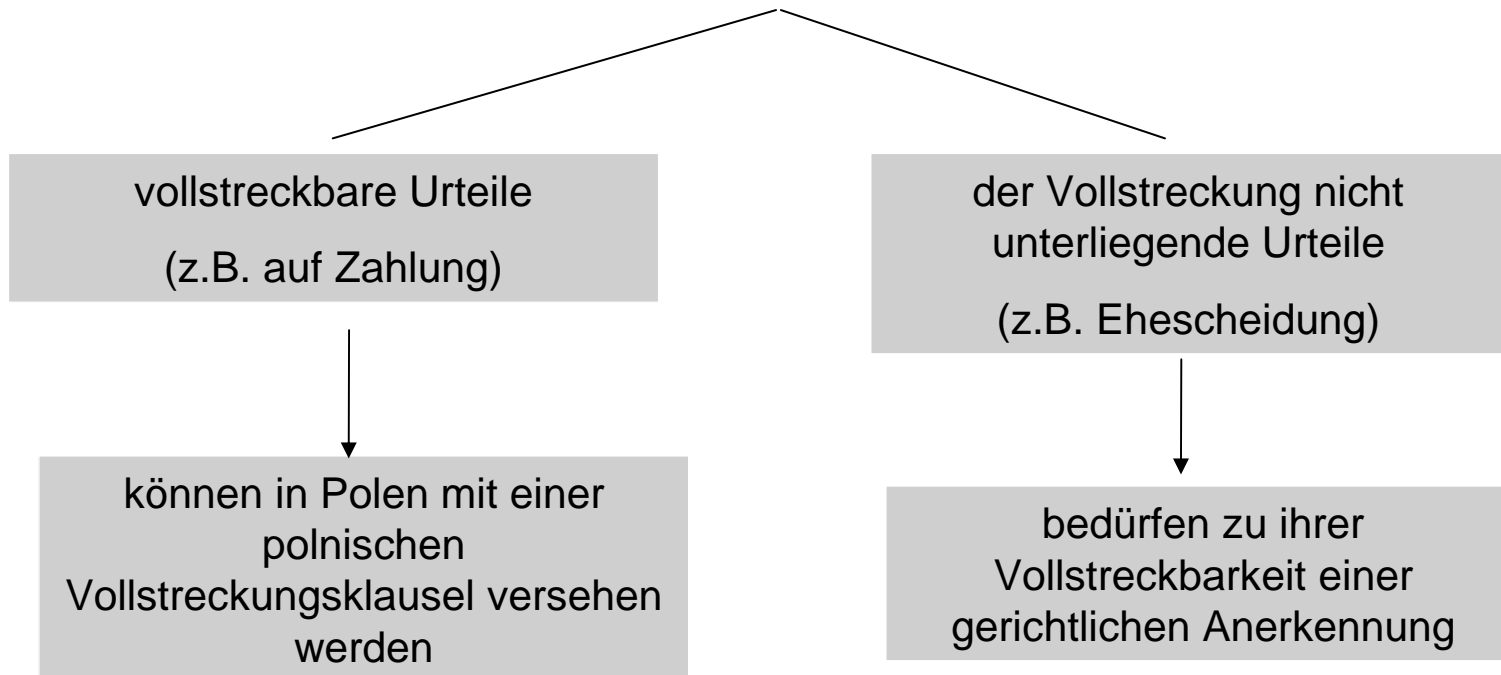
Ordentliche Gerichtsbarkeit



Schiedsgerichte

- oftmals effektiver und schneller
- solange die Zuweisung an ein Schiedsgericht wirksam - keine Entscheidung durch ordentliche Gerichte möglich
- keine Berufung zulässig
- Schiedsspruch bedarf des Beschlusses eines ordentlichen Gerichts über seine Vollstreckbarkeit

Ausländische Urteile in Polen



Anerkennung ausländischer Urteile in Polen

Ein ausländisches Urteil wird durch das zuständige Gericht anerkannt, wenn:

- es rechtskräftig ist
- polnische Gerichte nicht ausschließlich zuständig sind (z.B. Ehesachen, wenn beide Ehepartner ihre Wohnhaft in Polen haben; Streitigkeiten über Sachenrechte einer in Polen liegenden Immobilie; Erbschaftssachen eines in Polen verstorbenen polnischen Bürgers)
- das Urteil mit dem Ordre public und der polnischen Rechtsordnung übereinstimmt
- die Angelegenheit nicht bereits durch ein polnisches Gericht entschieden und
- das (zwingend) anzuwendende polnische Recht berücksichtigt worden ist

Europäisches Zivilverfahrensrecht

- **Verordnung (EG) Nr. 44/2001** des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003** des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen
- **Verordnung (EG) Nr. 805/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
- **Verordnung (EG) Nr. 1896/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
- **Verordnung (EG) Nr. 1393/2007** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten

Wojciech Ročławski **Rechtsanwalt (DE) & Radca prawny (PL)**

- Wojciech Ročławski is a German advocate admitted to the bar association in Munich and a Polish legal adviser with a long-standing experience in real estate law, energy law and broadly understood business law. Moreover, the practice of Wojciech Ročławski covers the issues involving administrative law and public procurement law.
- Mr. Ročławski specializes in the transactions of the "project finance" type, companies acquisition, share trading and merging and dividing business entities. He advises on arrangements for a transaction, runs negotiations and has a long-standing experience in day-to-day business practices.
- As part of his professional activity, he has been advising enterprises in logistics, energy and media industries as well Clients active in the consumer goods sectors.
- As a German advocate and a Polish legal adviser, Mr. Ročławski is involved in numerous complex international transactions where both the Polish and the German legal systems apply.
- Wojciech Ročławski is a graduate of the Law Faculty of the Freie Universität in Berlin, member of the Munich Bar Association and the Warsaw Association of Legal Advisers.



CONSULEGIS EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

Wojciech Roślowski

Rechtsanwalt (DE) & Rechtsberater (PL)

RGW Roślowski Graczyk i Wspólnicy
Adwokacka Spółka komandytowa